

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

— Drucksachen 7/2433, 7/4183 —

h i e r : Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

Zu Artikel 1

1. In Artikel 1 § 1 erhält § 122 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes folgende Fassung:

„§ 122 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel

darán, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.“

2. In Artikel 1 § 2 erhält § 9 a des Deutschen Richtergesetzes folgende Fassung:

„§ 9 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Richterverhältnis deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.“

3. In Artikel 1 § 3 Abs. 1 erhält § 37 a des Soldatengesetzes folgende Fassung:

„§ 37 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die für die Einstellung zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.“

Begründung

Bei dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages handelt es sich um ein reines Verfahrensgesetz, das nicht ausreicht, Verfassungsfeinde wirksam vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Da in diesem Gesetzesbeschluß insbesondere die Frage der Bewertung der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei nicht angesprochen und geregelt wird, bleibt die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 dargelegte Pflicht des Staates, Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, gesetzlich ungesichert. Nach dem Gesetzesbeschluß darf außerdem die Ablehnung eines Bewerbers nur auf die gegen seine Verfassungstreue sprechenden, in vollem Umfang gerichtsverwertbaren Tatsachen gestützt werden. Damit bürdet der Gesetzesbeschluß nach Wortlaut und Sinn der Behörde den positiven Nachweis dafür auf, daß der jeweilige Bewerber nicht die Gewähr der Verfassungstreue biete. Das ist eine Abwendung von bisher im Beamtenrecht allgemein geltenden Grundsätzen mit Verfassungsrang.

Die Fragwürdigkeit des Gesetzesbeschlusses ergibt sich auch aus der dazu noch gefaßten Entschliebung des Deutschen Bundestages (zu Bundesratsdrucksache 681/75). Sie fordert eine Gesetzesauslegung, die inhaltlich hinter den beamtengesetzlichen Anforderungen zurückbleibt, wie sie vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder am 28. Januar

1972 noch richtig konkretisiert wurden. Es ist unzulässig, den Verwaltungen mit einer bloßen Entschliebung eine solche Abweichung vom Gesetz nahezulegen. Die in der Entschliebung angenommene Vermutung der Verfassungsloyalität auch für Mitglieder einer Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung würde dazu führen, daß sie im Gegensatz zu den materiellen Regelungen der Beamten-gesetze nur unter erschwerten Bedingungen abgelehnt werden könnten.

Der vorliegende Antrag entspricht dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 7/2432). Er enthält mindestens die gleichen rechtsstaatlichen Absicherungen wie der Gesetzesbeschluß des Bundestages. Er enthält darüber hinaus die notwendige klare Bewertung der Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung. Damit trägt er insbesondere der Erfahrung Rechnung, daß derjenige, der einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung angehört, sich auch für diese Partei einsetzt und ihre Ziele mitträgt. Wer dies tut, kann aber nicht gleichzeitig für sich in Anspruch nehmen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Nach der beantragten Fassung der Vorschriften begründet die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung „in der Regel“ Zweifel an der Verfassungstreue, die auf Grund der vorgeschriebenen Einzelfallprüfung ausgeräumt werden können. Bleiben die Zweifel bestehen, so führt dies zur Ablehnung eines Einstellungsantrags. Eine irgendwie geartete „Automatik“ zwischen Parteizugehörigkeit, Zweifeln an der Verfassungstreue und Ablehnung liegt nicht vor. Durch die vorgesehene Anhörung ist auch verfahrensmäßig abgesichert, daß bei der Beurteilung auch alle Einzelumstände, die Zweifel an der Verfassungstreue auszuräumen geeignet sind, zum Tragen kommen können. Auch bei der Beurteilung von Verhaltensweisen aus der Ausbildungs- und Studienzeit findet danach eine besonders sorgfältige Bewertung der Umstände des Einzelfalles in ihrem jeweiligen Gesamtzusammenhang statt.

Zu den Regelungen im Gesetzesbeschluß über die Berufsausbildung in staatlichen Ausbildungsmonopolen (§ 122 a Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz und § 9 a Abs. 3 Deutsches Richtergesetz) ist folgendes zu sagen:

Der Bundestag hat die auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 notwendige Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse zurückgestellt, weil sie noch nicht entscheidungsreif ist. Die mangelnde Entscheidungsreife verbietet aber auch Blankoregelungen über den Zugang zu Berufsausbildungen im öffentlichen Dienst, die Voraussetzung für die Ausbildung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes sind, ohne inhaltliche Bestimmung. Denn die fehlende inhaltliche Bestimmung würde eine spätere, notwendigerweise der Blankoregelung gegenüber einengende Regelung präjudizieren.